



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 41

24. Oktober

Jahrgang 2025

INHALT

Nachruf.....	Seite 209	Spielplatzsatzung der Gemeinde Trebgast	Seite 211
Haushaltssatzung der Gemeinde Guttenberg für das Haushaltsjahr 2025.....	Seite 210	Freiwilliger Landtausch Lehenthal III	Seite 212
Stellplatzsatzung der Gemeinde Rugendorf	Seite 210		

NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach trauert um

Herrn Oberamtsmeister a. D. Helmut Kürschner

Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Februar 2001 war Helmut Kürschner als Schulhausmeister am Caspar-Vischer-Gymnasium tätig.

Mit Helmut Kürschner verliert der Landkreis Kulmbach einen hilfsbereiten, zuverlässigen und fleißigen ehemaligen Mitarbeiter, der sich mit viel Engagement den Pflichten und Herausforderungen an der Schule stellte. 33 Jahre stand er im Dienst des Freistaates Bayern und später im Dienst des Landkreises Kulmbach. Seine Aufgaben erfüllte er stets mit großer Sorgfalt und hoher Einsatzbereitschaft.

Mit Einfühlungsvermögen und viel Feingefühl ging er auf die Bedürfnisse junger Menschen ein. Seine Geduld und sein Verständnis zeichneten ihn ganz besonders aus. Von den Schülerinnen und Schülern wurde Helmut Kürschner ebenso geachtet und geschätzt wie vom Lehrerkollegium und seinen Vorgesetzten.

Wir werden Helmut Kürschner in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner
Landrat

Andreas Hahn
Personalratsvorsitzender

**Haushaltssatzung
der
Gemeinde Guttenberg
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2025**

vom 08.09.2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Guttenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **1.199.225,00 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **1.768.817,00 €**
ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr **2025** sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus **keine neuen Kreditermächtigungen** erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Hebesätze** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 180 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **199.000 €** festgesetzt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Guttenberg, 14. Oktober 2025

Gemeinde Guttenberg

Laaber

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis
von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)**

vom 06. Oktober 2025

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 619) erlässt die Gemeinde Rugendorf gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 07. Juli 2025 folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Rugendorf. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze und Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtsteinach, 06. Oktober 2025

Gemeinde Rugendorf

Theuer

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) der Gemeinde Trebgast vom 01.10.2025

Die Gemeinde Trebgast erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 254) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Trebgast.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3

Größe, Lage und Ausstattung

(1) Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.

(2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.

(3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

(1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Soweit die Herstellung des Spielplatzes nicht möglich ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt des Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde Trebgast übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags und die Höhe des Ablösebetrages stehen im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags, dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse.

§ 5

Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trebgast, 01. Oktober 2025

Gemeinde Trebgast

Herwig Neumann

Erster Bürgermeister

Bekanntgabe für die Stadt Kulmbach

**Freiwilliger Landtausch Lehenthal III
Große Kreisstadt Kulmbach, Landkreis Kulmbach**

Anordnungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Anordnungsbeschluss vom 02.10.2025 das Verfahren Lehenthal III - Freiwilliger Landtausch - angeordnet.

Der Anordnungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach, vom 03.11.2025 mit 03.12.2025 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden

Bamberg, 16. Oktober 2025

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Oskar Deglmann

Bauoberrat

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



**FACHSTELLE FÜR
DEMENTZ UND PFLEGE
Oberfranken**

Fachstelle für Demenz und Pflege
Oberfranken
Berliner Platz 3
95030 Hof
09281 / 57-500
info@demenz-pflege-oberfranken.de

Kultur verbindet Generationen, schafft Begegnung und schenkt Lebensfreude

Kostenfreier Online-Kurs zum Aufbau alters- und demenzfreundlicher Angebote

Ab Oktober 2025 startet der kostenfreie Online-Kurs „Kultur, Teilhabe & Älterwerden“ für Gestalterinnen und Gestalter von Kultur-, Freizeit-, Sport- und Naturerlebnissen. Das Angebot ist eine Kooperation der bayerischen Fachstellen für Demenz und Pflege in Ober-, Mittel- und Unterfranken, Oberbayern und Schwaben und Curatorium Altern gestalten. Der Kurs vermittelt praxisnahe Ansätze und Methoden für die Planung und Umsetzung von Veranstaltungen, die ein sensibles und inklusives Umfeld für hochaltrige Menschen und Menschen mit Demenz schaffen.

Der Kurs umfasst fünf aufeinander aufbauende Module, die jeweils mittwochs von 10.30 bis 12.30 Uhr an folgenden Terminen stattfinden:

- 12. November 2025: Grundlagen alters- und demenzsensibler Kulturarbeit
- 10. Dezember 2025: Basiswissen Demenz
- 14. Januar 2026: Best-Practice-Beispiele aus dem Kulturbereich
- 11. Februar 2026: Best-Practice-Beispiele aus Sport, Natur und Freizeit
- 11. März 2026: Gemeinsame Konzeptentwicklung

Nach Abschluss des Kurses erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen. Zur Planung der feierlichen Übergabe werden ab Mitte März 2026 individuelle Termine zur gemeinsamen Abstimmung angeboten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich bei der Entwicklung eigener alters- und demenzsensibler Angebote fachlich begleiten zu lassen.

Interessierte haben die Möglichkeit, sich bereits vorab unverbindlich in zwei kurzen Online-Informationsveranstaltungen über Inhalte und Ablauf zu informieren:

- 29. Oktober 2025, 13:00–13:45 Uhr

Um Anmeldung wird gebeten online unter www.alternrgestalten.de/dialogkultur-und-demenz, per E-Mail an dialog@alternrgestalten.de oder telefonisch unter 09152 / 92 88 400. Weitere Informationen gibt es online unter www.alternrgestalten.de/dialogkultur-und-demenz.

Diese Fachstelle wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und durch die Private Pflegepflichtversicherung gefördert.

Festhalten,

was verbindet.
Bayerische Demenzstrategie

Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention

